

HAUSORDNUNG Kurhaus Bad Salzuflen

Das Kurhaus Bad Salzuflen (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“ genannt) wird von der Stadt Bad Salzuflen betrieben. Die Hausordnung gilt für das Kurhaus sowie das zugehörige Außengelände. Sie gilt für alle Personen, die das Kurhaus oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten. Das Hausrecht übt neben der Betreiberin (bzw. Vermieter) auch der jeweilige Veranstalter (bzw. Mieter) aus. Die Betreiberin und der Veranstalter sind berechtigt, den Zutritt zum Gelände – insbesondere zur Halle – für Besucher*innen, Aussteller*innen und sonstige Dritte einzuschränkend zu regeln, z. B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.

1. Beim Zutritt von Kindern und Jugendlichen richtet sich der Veranstalter nach dem Jugendschutzgesetz. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen, z. B. „nur für Fachbesucher*innen“, bleiben unberührt. Der Besuch von nicht kindgerechten Veranstaltungen, wie Konzerten oder Theateraufführungen, für Säuglinge und Kleinkinder unter xx Jahren ist aus gesundheitlichen Gründen (Schädigung durch Lautstärke, Dunkelheit, Luftqualität etc.) nicht gestattet.
2. Mitarbeiterinnen der Betreiberin, des Veranstalters und der beauftragten Sicherheitsunternehmen sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Einlass Berechtigung angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung (z. B. Mäntel, Jacken) können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucherinnen, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die eine Gefährdung der Veranstaltung oder der Gäste verursachen können, durch den Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesem Fall nicht.
3. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keine mitgebrachten Taschen oder ähnliche Behältnisse die Sicherheit der Veranstaltung gefährden. Der Veranstalter kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichem in die Veranstaltung untersagen.
4. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und des Geländes verwiesen.
5. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb des Kurhauses hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Im gesamten Kurhaus besteht Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.
6. Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere:
 - Jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (z. B. das Anbieten von Gegenständen und Leistungen, entgeltlich oder unentgeltlich);
 - Das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
 - Das Mitnehmen von Tieren (Ausnahme: Assistenzhunde);
 - Die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jedes Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;

- Das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände;
- Nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.

Das Mitführen folgender Dinge ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die bei einem Wurf Personen verletzen können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für entzündbare oder gesundheitsschädliche Gase (außer handelsübliche Taschenfeuerzeuge);
- Zerbrechliche oder splitternde Behältnisse;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind oder länger als 2 m sind oder deren Durchmesser mehr als 3 cm beträgt;
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Mitgebrachte Getränke und Speisen;
- Rassistische, fremdenfeindliche und radikale Propagandamaterialien;
- Videokameras oder andere Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine Zustimmung des Veranstalters vorliegt).

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter*innen der Betreiberin, des Veranstalters oder von der Betreiberin beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Kurhauses zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken erstellt, darf diese Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Kurhaus betreten oder sich dort aufhalten, werden auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen hingewiesen.

Lautstärke bei Veranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos durch Schallpegel bei Musikveranstaltungen empfehlen wir die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Besucher*innen erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel an den Garderoben.

Hausverbote: Hausverbote, die durch die Betreiberin ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und zukünftigen Veranstaltungen im Kurhaus. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet die Betreiberin nach Ermessen.